

## **Amtsblatt**

### für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 3. Juli 2014 196. Jahrgang Nummer 27 B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung 222 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Duisburg Tubes 218 Anerkennung einer Stiftung (Ton-Stiftung-S. 295 Production AG Nottenkämper) S. 293 Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen C. 219 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung anderer Behörden und Dienststellen der UVP-Pflicht 223 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 296 220 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung 224 Kraftloserklärung von Sparurkunden S. 297 der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Open S. 294 Grid Europe GmbH 225 Verlust einer Kriminaldienstmarke S. 297 221 Vollzug des Gentechnikgesetzes S. 295

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

## 218 Anerkennung einer Stiftung (Ton-Stiftung-Nottenkämper)

Bezirksregierung 21.13-St. 1560

Düsseldorf, den 24. Juni 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

"Ton-Stiftung-Nottenkämper"

mit Sitz in Hünxe gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.06.2014 rechtsfähig.

## 219 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Bezirksregierung 25.04.01.01-01/13

Düsseldorf, den 23. Juni 2014

## Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat mit Schreiben vom 27.5.2014 die Planfeststellung für den Ausbau der Oberhausener Straße (B 223) und den Neubau der Thyssenbrücke beantragt.

Hierzu war eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob für die Planfeststellung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Planfeststellung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das beantragte Vorhaben hat nach Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG.

Im Auftrag gez. Pelzer

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 293

220 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung 25.05.01.01- 01/13

Düsseldorf, den 24. Juni 2014

## Antrag der Open Grid Europe GmbH auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a UVPG

Die Firma Open Grid Europe GmbH, Engineering / Planung - Leitungstechnik / Technik, Expertise und Sonderprojekte, Gladbecker Straße 404 in 45326 Essen hat mit Schreiben vom 11.06.2014 beantragt, für die Neustrukturierung der Gas-Leitung Nr. 4 in den Abschnitten: 39. Umlegung in Moers und 40. Umlegung in Krefeld zu prüfen, ob gemäß § 3 a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die 39. Umlegung erstreckt sich über eine Länge von 3,5 km im Stadtgebiet Moers und im Kreis Wesel und hat einen Leitungsdurchmesser von DN 300.

Die 40. Umlegung der Leitung Nr. 4 mit einer Länge von ca. 3 km liegt in der kreisfreien Stadt Krefeld im Stadtteil Fischeln. Hier wird der vorhandene Leitungsdurchmesser von DN 300 auf DN 150 reduziert. Der Austausch in bestehender Trasse erfolgt etwa zur Hälfte im Siedlungsbereich von Fischeln überwiegend im Straßenkörper. Der restliche Teil liegt in landwirtschaftlichen Flächen (westlich von Krefeld-Fischeln).

Im Rahmen der Überprüfung der Leitung Nr. 4 wurden in der jüngeren Vergangenheit in den stillzulegenden Leitungsabschnitten Korrosionsfehler nachgewiesen. Eine Stilllegung dieser Leitungsabschnitte und die Umlegung der Leitung ist die einzig realisierbare Alternative.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs.1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs.1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Haipeter

#### 221 Vollzug des Gentechnikgesetzes

Bezirksregierung 53.02.01-D-1.70/13

Düsseldorf, den 30. April 2014

#### Öffentliche Bekanntmachung

der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz
(Bescheid Az. 53.02.01-D-1.70/13)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S.1657) zuletzt geändert durch die Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2008 (BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Universität Duisburg-Essen in Essen, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs.1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid vom 15.07.2011, Az. 53.02.01-D-1.30/07) am Universitätsklinikum, Institut für Virologie und Institut für Immunologie im Robert-Koch-Haus 3, Virchowstr. 179 in 45122 Essen, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die gentechnische Arbeit mit dem Thema: "Bedeutung von virologischen und immunologischen Faktoren für die Virusreplikation von HIV-1 und die Entwicklung von Medikamentenresistenzentwicklung".

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NordrheinWestfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt aus in der Zeit vom 04.07.2014 bis 17.07.2014 bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240, und im Dienstgebäude Ruhrallee 55 in Essen, Zimmer 152A, jeweils von montags bis donnerstags 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr und freitags von 8.00 – 14.00 Uhr, und kann dort eingesehen werden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 49474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.02.01-D-1.70/13 angefordert werden.

Im Auftrag gez. Dr. Freisem-Rabien

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 295

# 222 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Duisburg Tubes Production AG

Bezirksregierung 54.06.02.02-DU-093/12

Düsseldorf, den 20. Juni 2014

Die

Duisburg Tubes Production AG Alter Hof 5 80331 München beabsichtigt, auf dem Grundstück in Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 303, Flurstück 122, Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 540.000 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient betrieblichen Kühlzwecken.

Für dieses Vorhaben hat die Advanced Nuclear Fuels GmbH unter dem 25. November 2013 ergänzt durch die Unterlagen der Duisburg Tubes Production AG (jetzige Eigentümerin) vom 12. Februar 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeits-prüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Duisburg Tubes Production AG nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag Litschke-Dietz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 295

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 223 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

## Korrektur des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 23 Ziffer 207

Der Dienstausweis des leitenden Notarztes Herrn Dr. med. Joachim van Alst, ausgestellt am 31.08.1993 durch den Oberkreisdirektor des Kreises Kleve in Kleve, ist verloren gegangen.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Kleve, den 19. Mai 2014

Kreis Kleve Der Landrat

#### 224 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 3023606324, 3023629821, 3023662772, 3024123642, 3100970544 und 3001301609 werden hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 10. Juni 2014

Sparkasse Neuss Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 297

#### 225 Verlust einer Kriminaldienstmarke

Die in der Kreispolizeibehörde Wesel ausgegebene Kriminaldienstmarke mit der Nummer 12141 ist in Verlust geraten.

Die Kriminaldienstmarke wird hiermit für ungültig erklärt.

Wesel, den 12. Juni 2014

Kreispolizeibehörde Wesel Im Auftrag Fasselt

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Bezirksregierung Düsseldorf 40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 €zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644 Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf